

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			I.10. Region des Bestimmungsorts		
	Code					
	I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Handelspapiers	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>		Breeding <input type="checkbox"/>				
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode		Country	ISO-Ländercode		
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code					
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
<b>1. 05 ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN</b>						
<b>0511</b> Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1   oder 3, ungenießbar						
<b>051110</b> Rindersperma						
<b>05111000</b> Rindersperma						
Erzeugnis	Art	Identifikationsnummer	Identifikationskennzeichen	Warenart		
Menge	Datum der Gewinnung/Herstellung		Fertigungsanlage			

<b>Part II: Certification</b>	II. Gesundheitsinformationen		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin aus		
	bescheinigt in Bezug auf (Name des Ausfuhrlandes) (2) hiermit Folgendes:		
	II.1.	Das in Feld 1.11 bezeichnete Samendepot (3), in dem der zur Ausfuhr nach Großbritannien bestimmte Samen gelagert wurde,	
	II.1.1.	erfüllt die Anforderungen gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 2 der Richtlinie 88/407/EWG;	
	II.1.2.	wird nach den Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel II Nummer 2 der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht.	
	II.2.	Der zur Ausfuhr nach Großbritannien bestimmte Samen:	
	II.2.1.	wurde entnommen, aufbereitet und unmittelbar nach der Entnahme mindestens 30 Tage lang gelagert in einer zugelassenen Besamungsstation (4), die gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 1 und Kapitel II Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht wird und	
	(1)Entwed	<input type="checkbox"/> [sich im Ausfuhrland befindet;]	
	er:		
	(1)Und/Od	<input type="checkbox"/> [sich in (2) befindet, und er wurde in das Ausfuhrland unter Bedingungen eingeführt,	
	er:	die mindestens genauso streng sind wie die in der Richtlinie 88/407/EWG festgelegten Bedingungen für die Einfuhr von Rindersamen nach Großbritannien;]	
	II.2.2.	wurde in das im Feld I.11 bezeichnete Depot unter Bedingungen verbracht, die mindestens so streng sind wie die Bedingungen in	
	(1)Entwed	<input type="checkbox"/> [dem Muster der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr nach und die Durchfuhr durch	
	er:	Großbritannien von Rindersamen, der gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde und aus einer Besamungsstation versandt wird, in der er entnommen wurde (wie vom zuständigen Ministerium veröffentlicht) (5);]	
	(1)Und/Od	<input type="checkbox"/> [dem seit dem 1. Januar 2005 geltenden Muster der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr und die	
	er:	Durchfuhr von Beständen an Rindersamen, der vor dem 31. Dezember 2004 gemäß den bis zum 1. Juli 2004 geltenden Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde, nach dem 31. Dezember 2004 gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2003/43/EG eingeführt und aus der Besamungsstation verbracht wird, in der er entnommen wurde (wie vom Secretary of State veröffentlicht) (5);]	
	(1)Und/Od	<input type="checkbox"/> [dem Muster der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr nach und die Durchfuhr durch	
	er:	Großbritannien von Rindersamen, der gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde, und von Beständen an Rindersamen, der vor dem 31. Dezember 2004 gemäß den bis zum 1. Juli 2004 geltenden Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde und nach dem 31. Dezember 2004 gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2003/43/EG eingeführt und aus einem Samendepot verbracht wird (wie vom Secretary of State veröffentlicht) (5);]	
	II.2.3.	wurde unter Bedingungen gelagert, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen;	
	II.2.4.	wurde in einem verplombten Container mit der in Feld I.23 angegebenen Nummer unter Bedingungen an den Verladeort verbracht, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen.	
	Erläuterungen		
	Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).		
	Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Großbritannien schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.		
	Teil I:		
	Feld I.6:	In Großbritannien für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.	
	Feld I.11:	Ursprungsort: bezeichnet das Samendepot, aus dem der Samen versandt wurde.	

<b>Part II: Certification</b>	II. Gesundheitsinformationen		
	Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.		
	Feld I.17: Nummer(n) der zugehörigen Originalbescheinigung(en): muss/müssen mit der Seriennummer des/der individuellen amtlichen Dokuments/Dokumente oder der Bescheinigung(en) übereinstimmen, das/die dem vorstehend bezeichneten Samen bei der Verbringung von der zugelassenen Besamungsstation, aus der er stammt, zu dem in Feld I.11 bezeichneten Samendepot beigelegt wurde(n). Die Originaldokumente bzw. -bescheinigungen oder amtlich beglaubigte Kopien derselben sind dieser Bescheinigung beizufügen.		
	Feld I.22: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Transportbehälter/Container.		
	Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.		
	Feld I.26: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.		
	Feld I.27.: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.		
	Feld I.28.: Angaben zum Spender: bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres. Datum der Entnahme: ist im Format TT.MM.JJJJ anzugeben. Zulassungsnummer des Zentrums: bezeichnet die Zulassungsnummer der Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde.		
	Teil II:		
	(1) Nichtzutreffendes streichen.		
	(2) Nur Drittländer, die in einem Dokument über Rindersamen („bovine semen“) aufgeführt sind, das gemäß dem Durchführungsbeschluss 2011/630/EU (6) auf gov.uk veröffentlicht wurde.		
	(3) Ausschließlich Samendepots, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG gelistet sind.		
	(4) Nur Besamungsstationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG gelistet sind.		
	(5) Die Originaldokumente bzw. -bescheinigungen oder amtlich beglaubigte Kopien, die den vorstehend bezeichneten Samen bei der Verbringung von der zugelassenen Besamungsstation, aus der der Samen stammt, bis zu dem in Feld I.11 bezeichneten zugelassenen Samendepot, aus dem der Versand des Samens erfolgt, begleitet haben, sind dieser Bescheinigung beizufügen.		
	(6) Ein Dokument betreffend Rindersamen („bovine semen“) aus EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann wie folgt abgerufen werden:		
	EU and EFTA countries approved to export animals and animal products to Great Britain – data.gov.uk. Non-EU countries approved to export animals and animal products to Great Britain - data.gov.uk		
	Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.		
	Certifying Officer		
	Name (in capital letters) Datum der Unterzeichnung Stempel	Qualification and title Unterschrift	